



Landgericht Karlsruhe
III. Kammer für Handelssachen
Beschluss

In dem Verfahren

gegen

wegen gerichtliche Bestimmung der angemessenen Barabfindung gen. §§ 327 f.
ABs. 1 Satz 2, § 306 AktG

1. Der Antrag der Antragsteller auf gerichtliche Bestimmung der angemessenen Barabfindung wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden den Antragsgegnerinnen auferlegt.
3. Der Gegenstandswert wird auf EUR 1.000,00 festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragsteller machen als zwangsweise ausgeschiedene Aktionäre der Antragsgegnerin zu 1 geltend, die durch die Antragsgegnerin zu 2 als Hauptaktionärin festgelegte Barabfindung sei nicht angemessen (§ 327 a, § 327 f Abs. 1 Satz 2 AktG). Das zunächst angerufene Landgericht Mannheim hat mit Beschluss vom 13.02.2003 das Verfahren an das Landgericht Karlsruhe abgegeben und in diesem Beschluss ausgeführt, dass die Zuständigkeit des Landgerichts Mannheim nicht gegeben ist. Auf die Beschlussbegründung im Einzelnen wird Bezug genommen.

II.

Der Antrag der Antragsteller auf gerichtliche Bestimmung der angemessenen Barabfindung ist als verfristet zurückzuweisen.

1. Der Antrag auf gerichtliche Bestimmung der angemessenen Barabfindung kann gemäß § 327 f Abs. 2 Satz 1 AktG nur binnen 2 Monaten nach dem Tag gestellt werden, an dem die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt. Die Bekanntmachung gilt nach § 10 Abs. 2 HGB jedenfalls mit dem Ablauf des Tages als erfolgt, an dem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter erschienen ist.

Hier ist bekannt, dass die Eintragung durch die Zentralhandelsregisterbeilage des Bundesanzeigers bekannt gemacht wurde und diese am 07.09.2002 erschienen ist (vgl. Verfahren 14 AktE 2/03, AS. 5). Aus dem Verfahren 13 AktE 2/03 ergibt sich ferner, dass bereits am 20.08.2002 in den Badischen Neuesten Nachrichten die nach § 10 Abs. 1 Satz 1 HGB erforderliche Bekanntmachung in einem anderen Blatt erfolgt ist, sodass die Antragsfrist am 07. November 2002 abgelaufen ist.

2. Der hier in Rede stehende Antrag wurde am 10.10.2002 (AS. 3) beim Landgericht Mannheim gestellt. Das Landgericht Mannheim hat sodann durch den bereits angeführten Beschluss vom 13.02.2003 (AS. 39) sich wirksam für unzu-

ständig erklärt und das Verfahren an das nunmehr zuständige Landgericht Karlsruhe abgegeben. Zum Zeitpunkt des Einganges der Akten beim Landgericht Karlsruhe (28.02.2003, AS. 45) war die Zweimonatsfrist des § 327 f Abs. 2 Satz 1 AktG bereits abgelaufen.

3. Der Umstand, dass die Antragstellung beim örtlich unzuständigen Landgericht innerhalb der Zweimonatsfrist erfolgt ist, kann nicht als fristwährend angesehen werden.

Es entspricht anerkannter Rechtsansicht, dass die Verfahrensgrundsätze hinsichtlich der in § 327 f Abs. 2 Satz 1 AktG niedergelegten Zweimonatsfrist mit den für die Verfahren gemäß § 320 und § 304 AktG maßgeblichen Fristen übereinstimmt (vgl. Hüffer, AktG, 5. Aufl., § 327 f Rdn. 5; § 320 Rdn. 10; § 304 Rdn. 26). Nach zutreffender Ansicht ist in diesem Zusammenhang davon auszugehen, dass die Zweimonatsfrist dann nicht gewahrt ist, wenn die Antragstellung, wie vorliegend gegeben, beim unzuständigen Gericht erfolgt ist und die Sache erst nach Fristablauf beim zuständigen Gericht eingeht (vgl. zur gleichgelagerten Fallgestaltung bei § 305 UmwG, Krieger, in: Lutter, Umwandlungsgesetz, 1996, § 305 Rdnr 11; Dehmer, Umwandlungsgesetz, § 307 Rdn. 6 sowie KG ZIP 2000, 498 500).

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 327 f Abs. 2, § 306 Abs. 7 AktG. Ein Ausnahmetatbestand, der von der allgemeinen Kostenregelung des § 306 Abs. 7 AktG eine Abweichung zu Lasten der Antragsteller gebietet, ist nicht ersichtlich.

Die Festsetzung des Gegenstandwertes beruht auf § 327 f Abs. 2, § 306 Abs. 7 AktG.